

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00003 vom 26. März 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2019.00003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00003)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00003 du 26 mars 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00003 del 26 marzo 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

und 1.3 ) .

Vorliegend war die Wartezeit im Zeitpunkt der Neuanmeldung vom 30. Januar 2015 bereits erfüllt, bestand doch unbestritten ermassen eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen

Tätigkeit . So ergibt sich aus dem

B.\_\_\_\_ - Gutachten vom 1. Oktober 2007 , dass der Beschwerdeführer aufgrund der rheumatologischen Problematik in den zuletzt ausgeübten , körperlich schweren Tätigkeiten auf dem Bau beziehungsweise als Lastwagenchauffeur zu 100 % arbeitsunfähig sei ( Urk.

7/ 61 S. 30 oben ) . Auch die Ärzte des E.\_\_\_\_ , Klinik für Rheumatologie, führten im Bericht vom 22. April 2015 (Urk. 7/140/1-4) aus, die bisherige Tätigkeit als Lastwagenfahrer sei dem Beschwerdeführer nicht mehr zumutbar ( Ziff. 1.7).

4.3

Da sich der Beschwerdeführer im Januar 2015 bei der Invalidenversicherung anmeldete , besteht der Rentenanspruch somit ab dem

1. Juli 2015. Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde. 5.

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis

IVG sind ermessensweise auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Verfügungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 29. November 2018 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2015 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Mosimann  
Neuenschwander-Erni

### **E. 1.2**

Invaliderwerb ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.3**

Die Wartezeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG gilt in jenem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine deutliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist. Als erheblich in diesem Sinne gilt bereits eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % (AHI 1998 S. 124 E. 3c; Urteil des Bundesgerichts I 10/05 vom 14. Juni 2005 E. 2.1.1 in fine mit Hinweisen). Unter relevanter Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung ist eine Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zu verstehen. Das heisst, es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass die versicherte Person an Leistungsvermögen eingebüsst hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitsgebers oder durch gehäufte, aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle. Mit anderen Worten: Die Leistungseinbusse muss in aller Regel dem seinerzeitigen Arbeitgeber aufgefallen sein. Eine erst nach Jahren rückwirkend festgelegte medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit genügt nicht. Umgekehrt ist eine in der beruflichen Tätigkeit im Vergleich zu einer gesunden Person tatsächlich nur reduziert erbrachte Leistung für sich allein gesehen in aller Regel ebenso wenig ausreichend für die Bejahung einer Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes. Vielmehr bedarf es dazu regelmässig zusätzlich einer (überzeugenden) medizinischen Einschätzung, die ordentlicherweise echtzeitlicher Natur ist. Der Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit muss mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Dieser Nachweis darf nicht durch nachträgliche erwerbliche oder medizinische Annahmen und spekulative Überlegungen ersetzt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C\_204/2012 vom 19. Juli 2012 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). 2.

#### **E. 1.4**

Mit Eingaben vom 12. und 25. April 2018 (Urk. 7/198/3-20) erhob der Versicherte beim Obergericht des Kantons Zürich Klage gegen verschiedene Verfügungen und Schreiben der IV-Stelle. Mit Beschluss vom 8. Mai 2018 überwies das Obergericht des Kantons Zürich die Eingaben des Versicherten mangels sachlicher Zuständigkeit dem hiesigen Gericht (Urk. 7/197). Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 10. Juli 2018 nicht ein (Urk. 7/206). Das Sozialversicherungsgericht stellte mit Urteil vom 20. August 2018 eine Rechtsverweigerung fest, und wies die IV-Stelle an, umgehend die notwendigen Abklärungen zu veranlassen und anschliessend einen neuen Entscheid zu erlassen (Urk. 7/210; Prozess Nr. IV.2018.00434).

#### **E. 1.5**

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren  
(Urk. 7/214; Urk. 7/217)

sprach die IV-Stelle dem Versicherten mit Verfügungen vom

#### **E. 2**

/1-2) und beantragte, diese seien aufzuheben und es sei ihm ab dem 1. Mai 2003 bis heute eine ganze Invalidenrente zuzusprechen (Urk. 1 S. 1 Mitte).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 13. Februar 2019 (Urk.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin führte in den angefochtenen Verfügungen (Urk. 2/1-2) aus, dass seit Januar 2015 eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation eingetreten sei. Nach Ablauf des Wartjahres, per Januar 2016, habe der Beschwerdeführer Anspruch auf eine ganze Invalidenrente (Verfügungsteil 2 S. 1 Mitte). Die Neuanmeldung sei im Januar 2015 erfolgt. Eine allfällige frühere Verschlechterung sei nicht nachvollziehbar dokumentiert oder begründet (Verfügungsteil 2 S. 1 unten).

In der Beschwerdeantwort (Urk. 6) hielt die Beschwerdegegnerin fest, dass ein Zurückkommen auf das Urteil des hiesigen Gerichts vom 29. September 2009 nicht möglich sei. Es könne lediglich über Leistungsansprüche des Beschwerdeführers ab seiner Neuanmeldung vom Januar 2015 entschieden werden.

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde (Urk. 1) geltend, dass er Anrecht auf eine ganze Invalidenrente vom 1. Mai 2003 bis heute habe (S. 1 Mitte). Er sei seit dem Jahr 2000 zu 100 % krank; er habe Beweise und Dokumente über all die Jahre, die dies belegten (S. 2 Mitte). Auch mit der Verzugszinsberechnung sei er nicht einverstanden (S. 1 Mitte). Ärzte, IV-Stelle, Assistenten und Anwälte hätten zusammengearbeitet und falsche Termini angegeben. Er habe bereits neue und auch alte Beweise für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereitgelegt, falls es wieder zu einem unzureichenden Ergebnis komme (S. 1 unten). 3.

Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei der

Rentenzusprache ab Januar 2016 insbesondere auf die folgende Beurteilung ihres RAD-Arztbeschlusses vom 10. Juli 2018 (Urk. 7/206).

RAD-Arzt med. pract . Z.\_\_\_\_ , Facharzt für Arbeitsmedizin, nahm am 19. September 2018 – nach Besprechung mit RAD-Psychiaterin Dr. A.\_\_\_\_ –

Stellung (Urk. 7/212/6-8). Er führte aus, dass im Rückblick sowohl im psychiatrischen Gutachten des B.\_\_\_\_

als auch im Rahmen einer psychiatrischen Beurteilung durch Dr. med. C.\_\_\_\_ aus dem Jahr 2004 gewisse Problematiken aus der Kindheit berichtet worden seien (S. 6 oben). Der Beschwerdeführer habe sich 2015 in fachpsychiatrische Behandlung begeben. Sein Gesundheitszustand sei damals so reduziert eingeschätzt worden, dass eine stationäre fachärztliche Therapie als notwendig erachtet worden sei. Auch wenn der Beschwerdeführer diese Therapie nicht umgesetzt habe, müsse aufgrund dieser Einschätzung zu diesem Zeitpunkt retro spektiv von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden. Seit April 2016 befinde sich der Beschwerdeführer nun in regelmässiger ärztlicher Betreuung und Behandlung seines psychischen Krankheitsbildes. Die Tatsache, dass es sich hierbei nicht um einen ausgewiesenen Facharzt für Psychiatrie handle, erkläre sich aufgrund der Tatsache, dass die Therapiesitzungen in der Muttersprache des Beschwerdeführers stattfänden. Aufgrund der frühkindlichen Problematik und des aktuell durch Dr. D.\_\_\_\_ beschriebenen psychopathologischen Befundes könne die neu gestellte Diagnose einer Persönlichkeitsstörung F60.8 plausibel nachvollzogen werden. Es könne eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit retrospektiv ab Januar 2015 (Anmeldung bei der Invalidenversicherung) angenommen werden, bestätigt im Rahmen der fachpsychiatrischen Sprechstunde des E.\_\_\_\_ (S. 7).

Angesichts dieser Stellungnahme sowie der übrigen Aktenlage ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin von einer vollen Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht ausging und dem Beschwerdeführer eine ganze Invalidenrente zusprach. Zu prüfen bleibt der Rentenbeginn. 4. 4.1

Die Beschwerdegegnerin

hatte

dem Beschwerdeführer mit Verfügungen vom 23.

Mai 2003 ab dem 1. Dezember 2001 eine halbe Rente zugesprochen (Urk.

7/19; Urk. 7/21-22). Mit Verfügung vom 22. Februar 2008 hob sie die halbe Invalidenrente auf (Urk. 7/75), was das hiesige Gericht mit Urteil vom 29.

September 2009 bestätigte (Urk. 7/104). Dieses Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Ein Zurückkommen auf diesen Entscheid ist nicht möglich, zumal kein Revisionsgrund ersichtlich ist.

Somit besteht für die Zeit vor der Neuankündigung vom Januar 2015 kein Anspruch auf eine (zusätzliche oder höhere) Invalidenrente. 4.2

Der Beschwerdeführer meldete sich am 30. Januar 2015 wieder bei der Invalidenversicherung an (Urk. 7/130).

Nach Art. 29 Abs. 1 IVG

kann der Rentenanspruch frühestens sechs Monate nach der Geltendmachung entstehen.

Die versicherte Person muss in diesem Zeitpunkt während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sein (War tezeit) , wobei die Arbeitsunfähigkeit bei Erwerbstätigen der medizinisch festgestellten Einschränkung im bisherigen Beruf entspricht (BGE

130 V 97 E. 3.2;

vgl.

vorstehende Erwägungen

#### **E. 6**

) die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde dem Beschwerdeführer am 15.

Februar 2019 zur Kenntnis gebracht ( Urk.

#### **E. 8**

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 IVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.